
562/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 03.03.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Sabine Mandak, Mag. Andrea Kuntzl, Freundinnen und Freunde

betreffend Änderungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz

Wir sind der Meinung, dass das Kinderbetreuungsgeld grundlegend überdacht werden sollte. Da eine weitreichende Änderung im Augenblick nicht sehr aussichtsreich erscheint, möchten wir in einem ersten Schritt auf die größten Probleme in der derzeitigen Regelung hinweisen. Es hat sich bereits jetzt gezeigt, dass es ganz konkret zumindest zwei Problembereiche gibt, für die akuter Handlungsbedarf besteht:

Obsorgeberechtigte Elternteile, die nicht mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, das Kind jedoch überwiegend betreuen, haben keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Derzeit haben ausländische Frauen mit Kindern, keine Anspruchsberechtigung für Familienbeihilfe und damit auch für Kindergeld,

- die ohne Beschäftigung (mindestens 3 Monate) oder
- ohne ausreichende Aufenthaltsdauer von 5 Jahren in Österreich oder
- die nicht Flüchtling bzw. staatenlos sind und
- wenn sie aus dem gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Elternteil ausscheiden, weil sie in einer Gewaltbeziehung leben.

Das ist dann der Fall, wenn Frauen in Folge von Gewalterfahrungen das Frauenhaus aufsuchen oder der Gewalttäter gerichtlich aus dem gemeinsamen Haushalt ausgewiesen wurde oder er freiwillig den gemeinsamen Haushalt verlässt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Entwurf für eine Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes bis Ende April 2005 vorzulegen, der folgende Änderungen enthält:

1. Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes hinsichtlich der Ermöglichung des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld auch für jenen obsorgeberechtigten Elternteil, der nicht mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind jedoch (während einer bestimmten zeitlichen Periode) überwiegend betreut, für die Zeit der überwiegenden Betreuung des Kindes.

2. Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes hinsichtlich der Ermöglichung des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld auch für jenen obsorgeberechtigten Elternteil nicht österreichischer Staatsbürgerschaft, der im Bundesgebiet niedergelassen ist und dem aufgrund eines gegen sie/ihn oder ihr minderjähriges Kind gerichteten körperlichen Angriffs, einer Drohung mit einem solchen oder wegen eines ihre psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigenden Verhaltens ihres Ehegatten ein weiteres Zusammenleben mit diesem nicht zumutbar ist und aus diesen Gründen
- a) eine Sicherheitsbehörde Wegweisung und/oder Betretungsverbot gegen den Ehegatten nach § 38 a SPG verhängt hat oder
 - b) eine Anzeige erstattet hat oder
 - c) eine einstweilige Verfügung gemäß § 382 b der Exekutionsordnung oder ein gerichtlicher Beschluss auf gesonderte Wohnungnahme gemäß § 92 Abs 3 ABGB erwirkt wurde oder
 - d) die Ehe geschieden wurde oder
 - e) ein Arzt/eine Ärztin, eine Krankenanstalt, eine Interventionsstelle, ein Frauenhaus, die Jugendwohlfahrt, ein Kinderschutzzentrum, eine Frauen- oder Migrantinnenberatungsstelle aufgesucht wurde und diese Einrichtungen das Vorliegen eines solchen Verdachts gemeldet haben oder sonst bestätigen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Familienausschuss vorgeschlagen.